

Die Herstellung des Benehmens im Sächsischen Hochschulgesetz

Die Herstellung des Benehmens zwischen Hochschulorganen ist eine Vorgabe des Gesetzgebers, die an vielen Stellen im Sächsischen Hochschulgesetz anzutreffen ist. Der Begriff „Benehmen“ bedeutet weniger als „Einvernehmen“. Während beim Einvernehmen eine Zustimmung des Fakultätsrats notwendig ist, verbleibt beim Benehmen die letzte Entscheidung bei demjenigen Gremium, das das Benehmen einzuholen hat bzw. herzustellen hat. Erforderlich ist aber, dass das Gremium dessen Benehmen einzuholen ist, die Gelegenheit bekommt, Stellung zu nehmen. Das einholende Gremium muss diese Stellungnahme zur Kenntnis nehmen und in Erwägung ziehen. Wird nach der Herstellung des Benehmens eine wesentliche Änderung des Beschlussgegenstands herbeigeführt, muss erneut die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Diese muss wiederum zur Kenntnis genommen und in Erwägung gezogen werden¹. Dies gilt vor allem, wenn das Benehmenserfordernis der Verwirklichung der Wissenschaftsfreiheit dient. Aus Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG, Art. 107 Abs. 2 SächsVerf folgt für die Verfassung der Selbstverwaltung von Hochschulen zwar kein grundsätzlicher Vorrang von kollegialen Vertretungsorganen gegenüber Leitungsorganen. Auch in wissenschaftsrelevanten Angelegenheiten ist eine Entscheidungskompetenz von Leitungsorganen zulässig. Deren Tätigkeit muss aber inhaltlich so begrenzt und organisatorisch abgesichert sein, dass eine strukturelle Gefährdung der Wissenschaftsfreiheit ausscheidet. Dem wird insbesondere durch Mitwirkungs- und Kontrollrechte Rechnung getragen².

Sollten Sie Fragen zu diesem Urteil oder zu ähnlichen Rechtsthemen haben, rufen Sie uns an! Ihr Ansprechpartner ist Herr Rechtsanwalt Georg Brüggem: 0351-563300.

¹ OVG SN, Beschl. v. 13.09.2011 - 2 B 41/11 – juris, Rn. 13.

² OVG SN, Beschl. v. 13.09.2011, a.a.O., Rn. 15 unter Berufung auf: BVerfG Beschl. v. 20.07.2010, NVwZ 2011, 224, 228, Rn. 95.